|  |
| --- |
| Der Erlass ermöglicht eine rechtssichere und landeseinheitliche Eingruppierung Pädagogischer Unterrichtshilfen, deren Qualifikation sich nicht in den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 4 Unterabschnitt 2 der Anlage zum TVEntgO-L wiederfindet. |

Zu BASS [21-21](https://bass.schul-welt.de/19696.htm)

Eingruppierung   
von pädagogischen Unterrichtshilfen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 07.07.2022 - 214-2022-0000345

Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich das Ministerium der Finanzen in Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ([TV EntgO-L](https://www.tdl-online.de/entgeltordnung-lehrkraefte.html)) mit folgenden übertariflichen Eingruppierungen einverstanden erklärt:

- Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie Beschäftigte mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger pädagogischer Hochschulbildung: EG 10

- Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Meisterprüfung: EG 9a

- Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung: EG 9a

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ABl. NRW. 08/22